

Petra Ewe, Susanne Pötz-Neuburger
Wie wir wurden, was wir sind
 Zur Geschichte der Jurafrauentreffen
 Teil 1: bis 1978

„STREIT“ ist die Verwirklichung eines langgehegten Wunsches vieler Juristinnen, die sich regelmäßig zu einem bundesweiten Gedankenaustausch treffen.

Wir schildern diese Geschichte ausführlich – deshalb in zwei Teilen – aus der Sicht zweier Anwältinnen, die von Anfang an dabei waren.

Für uns ist der wechselvolle Verlauf dieser Treffen zugleich ein Spiegel der Entwicklung frauenengagierter Juristinnen und ihrer Konflikte. Wir wollen deshalb nicht nur nostalgisch Rückblick halten, sondern versuchen, die Grundlage für eine neue Standortbestimmung dieser Treffen zu liefern.

- 1.) Situation der Anwältinnen, die die erste Initiative zu einem nationalen Juristinnentreffen einleiteten.

Die Idee zu einem bundesweiten Jura-Treffen entstand im Herbst 1977, anlässlich eines Seminars der Humanistischen Union zum Antidiskriminierungsgesetz, durch einen Erfahrungsaustausch dreier Rechtsanwältinnen, die erste Erfahrungen mit Frauenarbeit in den Stadtteilen Frankfurt-Neu Isenburg und Hamburg-Wilhelmsburg gemacht hatten. Sie hatten, wie viele Kolleginnen, über längere Zeit in sogenannten fortschrittlich-linken Büros zusammen mit männlichen Kollegen gearbeitet. Der Schwerpunkt der Arbeit dieser Büros lag in politischen Strafverteidigungen und am Rande auf den Gebieten Ausländerrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht. Das Familienrecht beschränkte sich damals im wesentlichen auf Genossenscheidungen.

Von dem Schwerpunkt politische Strafverteidigung entwickelte sich die Arbeit der Büros zunehmend hin zu Stadtteilarbeit. In diesem Rahmen wurde den Anwältinnen meist der Bereich Frauenarbeit zugeschoben. Frauenbüros, die sich mit dem Ziel zusammengeschlossen hätten, frauenorientiert zu arbeiten, gab es zu dem Zeitpunkt noch nicht, obwohl im Rahmen der Frauenbewegung der Zusammenschluß von Frauen durchaus schon üblich geworden war.

In diesem für die Anwältinnen meist neuen Arbeitsbereich der frauenorientierten Stadtteilarbeit stellte sich mehr und mehr der Wunsch nach spezifischem Austausch unter Kolleginnen heraus. Dabei ergaben sich sehr schnell Gesprächsthemen wie Selbstwahrnehmung der Frauen als Anwältinnen, das Verhältnis zu Mandantinnen und Mandanten (Frage der ausschließlichen Vertretung von Frauen), Lebensplan als Frau und Berufstätigkeit als Anwältin, besondere Problematik unserer Rolle als Frau

und Anwältin bei Gericht und schließlich – besonders in persönlichen Gesprächen untereinander – die immer wieder auftretende Unzufriedenheit und das Gefühl, unterdrückt zu werden in den linken gemischten Büros.

Viele der linken Kolleginnen kannten sich durchaus aus früheren Zusammentreffen von politischen Anwältinnen und Anwälten. Diese linken Verteidigertreffen waren jedoch von Männern organisiert und in ihren Themen bestimmt. Die Anwältinnen hatten sich bei diesen Gelegenheiten nur beiläufig wahrgenommen und jedenfalls keine gesonderte Gesprächsebene gefunden. Wir selbst empfanden die Begegnung mit Kolleginnen im Rahmen der linken Verteidigertreffen als Persönliches tabuisierend und in einem großen Maße untereinander konkurrenz.

Parallel dazu hatten sich seit 1976 in einigen Großstädten wie Frankfurt, Berlin und Hamburg kleine Anwältinnengruppen gebildet, die zum Teil als Diskussions- und Erfahrungsaustauschgruppen bestanden, zum Teil eine gemeinsame Arbeit an frauenorientierten juristischen Projekten zum Ziel hatten (Scheidungsratgeber, Berliner Frauenhaus). Die Frankfurter Juristinnengruppe verwirklichte dann die Idee, ein Treffen interessierter Jurafrauen aus dem gesamten Bundesgebiet durchzuführen.

- 2.) Das erste Treffen in Frankfurt am 28./29. Januar 1978

Ende 1977 waren in Berlin, Frankfurt und Hamburg gerade die ersten Frauenbüros gegründet worden, und entsprechend der oben geschilderten Situation der Anwältinnen war der Wunsch nach Erfahrungsaustausch zwischen und mit den ersten Anwältinnenbüros besonders groß.

Die Einladung der Frankfurter Juristinnengruppe erging an „Alle interessierten Rechtsanwältinnen und Anwaltsgehilfinnen bzw. Frauen, die in Büros mit Rechtsanwältinnen zusammenarbeiten.“

Zitat aus dem Einladungsschreiben: „Wir möchten an diesem Wochenende über verschiedene Themen mit Euch diskutieren, die im Zusammenhang mit unserer eigenen Mitarbeit in der autonomen Frauenbewegung stehen. Es geht uns also weniger um fachspezifische juristische Probleme, sondern in erster Linie um die Frage, ob und wie wir als Rechtsanwältinnen und Anwaltsgehilfinnen mit der Frauenbewegung und mit von frauenspezifischen Rechtsproblemen betroffenen Frauen zusammenarbeiten, bzw. diese unterstützen können. Auch über die Probleme, die bei der Eröffnung von reinen Frauenbüros auftreten können, über die Arbeitsweise in solchen

und in gemischten Büros, über das Verhältnis zwischen den Anwältinnen und den Nichtanwältinnen möchten wir einen Erfahrungs- und Ideenaustausch mit Euch machen“.

Entsprechend wurde das Programm gestaltet.

Das Frankfurter Treffen fand im Frauenzentrum in Bockenheim statt, es kamen ungefähr 50 Frauen. Dieses Treffen war für die meisten Frauen ein großes Erlebnis. Besonders die Frauen, die sich vorher bei anderen Anwaltsreffen eher in Konkurrenz und Distanz zueinander empfunden hatten, erlebten nun eine Atmosphäre, die geprägt war durch gleichberechtigte und selbstbestimmte Begegnungen, sehr viel offener, ehrlicher und lebendiger als sonst. Befreit von manchen Zwängen und solidarisch miteinander machten sie sich gemeinsam Luft über die ständige Rollenzuweisung der rücksichtsvollen Kollegen, den Druck der Anpassung an Männerleistungen. Diese Stimmung wurde dadurch gefördert, daß alle angebotenen Themen die Frauen selbst und unmittelbar betrafen.

Zum Schluß herrschte eine nahezu euphorische Stimmung, wie bei einem spannenden Aufbruch in eine neue Zeit. Es wurden Pläne gemacht, eine Adressenliste frauenengagierter Anwältinnen zu erstellen und zu veröffentlichen, ein Informationsnetz über uns interessierende Themen sollte aufgebaut werden. Die Teilnehmerinnen waren so begeistert, daß bereits ein halbes Jahr später ein erneutes Treffen in Berlin stattfand.

3.) Jurafrauentreffen am 24./25. 6. 78 in Berlin
Die Einladung richtete sich an: „Liebe Jurafrauen, Bürofrauen, Studentinnen und Referendarinnen“. Es kamen fast 90 Frauen, davon 50 aus dem Bundesgebiet. An diesem Treffen waren Studentinnen und Referendarinnen in größerem Maße beteiligt als in Frankfurt, ungefähr die Hälfte der Anwesenden war noch in der Ausbildung.

Alle Frauen hatten sich sehr auf dieses erneute Treffen gefreut und kamen in bester Stimmung in das traumhaft schön gelegene Ruderhaus, unseren Tagungsort. Viele empfanden eine fast sinnliche Atmosphäre, obwohl manche wegen der großen Zahl die Frankfurter Intimität und Spontaneität vermißten, vor allem in den Arbeitsgruppen und dem Plenum.

Die Themen waren erheblich sachorientierter als in Frankfurt und sehr gründlich, z.T. auch provokativ mit Thesenpapieren vorbereitet (ein Auszug daraus ist im Anhang abgedruckt).

Die Berliner Frauen gaben den Jurafrauentreffen wichtige Impulse, sich dem Thema Gewalt gegen Frauen in seinen verschiedenen Dimensionen zuzuwenden. Hierüber bestand bei vielen Frauen noch ein geringes Problembewußtsein, während in Berlin insbesondere wegen des ersten Frauenhauses sehr konkrete Erfahrungen mit Gewalt gegen Frauen in der Familie, in der Öffentlichkeit und bei Vergewaltigungen gemacht wurden.

Es wurden die daraus resultierenden Forderungen diskutiert und zugleich unser Verhalten als Anwältinnen, die von den Opfern um Unterstützung aufgesucht werden. Insbesondere die Fragen, ob gegen Männer Strafanzeige erstattet werden sollte und ob im Fall von Vergewaltigungsprozessen Nebenklagevertretungen durchzuführen seien, wurden sehr heftig und kontrovers diskutiert. Hier spielte es eine große Rolle, daß viele der Anwältinnen engagierte Strafverteidigerinnen waren oder jedenfalls gewesen waren. Diese Frage beschäftigte noch mehrere Folgetreffen.

Auch die ersten Abgrenzungen zu Frauen, die in juristischen Berufen arbeiteten, wurden getroffen. So fühlte sich von der Einladung auch eine Juristin angesprochen, die im Bundeskriminalamt arbeitete und für dieses Treffen eine Dienstreise bewilligt bekommen hatte. Es war nicht selbstverständlich, daß eine Frau in solcher Funktion auf diesem Treffen nichts zu suchen hatte, immerhin aber entschied die Mehrheit nach langer Debatte, diese Frau auszuschießen.

In Berlin wurde auch erstmalig über das Projekt eines Anti-Diskriminierungsgesetzes diskutiert. Wir stellten fest, daß dieses Projekt in der Frauenbewegung noch wenig aufgegriffen worden war und wollten uns dafür einsetzen, die Diskussion hierüber in der Frauenbewegung zu fördern, insbesondere mit dem Ziel, daß in der Frauenbewegung geklärt würde, ob wir ein solches Gesetz als Sondergesetz zu Artikel 3 GG haben wollten oder nicht.

4.) 3. Jurafrauentreffen in Hamburg 25./26.11.78
Noch im selben Jahr fand das 3. Treffen statt, zu dem ca. 85 Frauen erschienen, davon etwa 60 Nichthamburgerinnen. Das Treffen war etwas beeinträchtigt durch ungünstige Tagungsräume, was dazu führte, daß sich alles sehr zersplitterte.

Die früher sehr intensiv diskutierten eher persönlichen Probleme der Teilnehmerinnen in ihren Arbeitsbereichen waren kein offizielles Thema auf diesem Treffen. Allerdings war mit einem besonderen Hinweis auf der Einladung vorgeschlagen worden, das Verhältnis zwischen Anwältinnen und Bürofrauen eingehend zu diskutieren, hierbei insbesondere auch die Arbeitgeberrolle der Anwältinnen. Nach unserer Erinnerung hat diese Arbeitsgruppe sehr kontrovers diskutiert, jedoch gibt es kein Ergebnispapier hierzu.

Auf den folgenden Treffen erschienen fast keine Rechtsanwaltsgehilfinnen mehr. Die Teilnahme von Bürofrauen hatte nach dem ursprünglichen Verständnis dieser Jurafrauentreffen einen großen Stellenwert gehabt, dieser Anspruch konnte aber nicht eingelöst werden. Hierin spiegelt sich offenbar auch ein noch lange nicht gelöstes Problem von Frauenbüros.

Das Hamburger Treffen beschäftigte sich mit dem Anti-Diskriminierungsgesetz und der Titelblattklage gegen den Stern, einem der ersten Pro-

zesse, in dem Frauen als Gruppe gegen Diskriminierung in den Medien vorgegangen waren, sowie den Arbeitsschutzbestimmungen als Hemmnisse für einen gleichen Zugang von Frauen zu allen Berufen.

Ein weiteres Thema war die beginnende Kriminalisierung der Frauenbewegung (Walpurgisnachtsdemonstrationen, Durchsuchung von Frauenzentren etc.)

Bei diesem Treffen wurde auch erstmals ein neues Thema diskutiert, das bei den folgenden Treffen eine erhebliche Rolle spielen sollte: das neue Scheidungsrecht.

In Hamburg 1978 wurden überwiegend die ersten praktischen Erfahrungen ausgetauscht. Die Diskussionen über den hohen Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Mannes, die relativ geringe Unterhaltsquote der Frauen, die Schwierigkeiten, selbst bei massiver physischer und psychischer Gewalt eine Scheidung aufgrund unzumutbarer Härte zu erreichen, die Verschlechterung des vorläufigen Rechtsschutzes bei der vorläufigen Zuweisung der Ehewohnung etc. machten deutlich, daß gerade auch unter der Geltung des neuen Familienrechtes eine parteiliche Vertretung von Frauen in den Scheidungsverfahren erforderlich war.

Dies stand im Zusammenhang damit, daß viele Anwältinnen sich in der Frauenhausbewegung und in der Frauenstadtteilarbeit engagiert hatten. Viele Rechtsanwältinnen erkannten die Vertretung von Frauen in Scheidungsprozessen als eine Möglichkeit, die Interessen der Frauen öffentlich zu vertreten und den Frauen entscheidende Hilfe auf dem Weg zur Selbständigkeit zu geben. Die Anwältinnen machten die Erfahrung, daß sie den Frauen in der Scheidungssituation mit ihren Beratungen Mut zur Selbständigkeit machen konnten und helfen konnten, in den Frauen ein Bewußtsein über ihre bisherige Situation und über ihre Möglichkeiten zu entwickeln. Darin spiegelte sich unser persönliches Anliegen für uns selbst und das rief ein großes Engagement vieler Anwältinnen bei dieser Arbeit hervor.

Gerade in dieser Anfangsphase erschien diese anwaltliche Arbeit als glückliche Verbindung zwischen der Berufstätigkeit und der politischen Arbeit zugunsten von Frauen. Vor diesem Hintergrund kam erstmalig der Anspruch auf, in Ehesachen parteilich nur noch Frauen zu vertreten. Einen Impuls hierfür gab gerade auch das Erscheinen des Scheidungsratgebers von Frauen für Frauen, den Hamburger Anwältinnen aus der parteilichen Interessenlage der Frauen geschrieben hatten.

Das Interesse, familienrechtliche Themen auf dem Jurafrauentreffen zu diskutieren, wurde verstärkt durch den ersten Familiengerichtstag, der wenige Wochen vorher erstmalig stattgefunden hatte und an dem nur 2 Anwältinnen aus dem Bereich des Jurafrauentreffens teilgenommen hatten. Es wurde bereits zu diesem Zeitpunkt als eine Aufgabe der am Jurafrauentreffen teilnehmenden An-

wältinnen angesehen, die Interessen der Frauen beim Familiengerichtstag und vermehrt auch in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Anhang

Thesepapier für das Berliner Juristinnentreffen zum Thema „Feministische Justizpolitik“

Erläuterung: ausgehend von den Erfahrungen aller Frauen, die sich für die Probleme mißhandelter Frauen eingesetzt haben, sind folgende Forderungen an Polizei und Justiz (u.a.) entstanden: (nachzulesen umfassender in der Dokumentation des Berliner Frauenhauses „Frauen gegen Männergewalt“ Berlin 1978, zu beziehen über Frauenbuchvertrieb 1 Berlin 61, Mehringdamm 32-34)

1. Zur Polizei

a) Speziell weibliche Polizistinnen sollen bei Einsätzen eingesetzt werden, die die Gewalt eines Mannes gegenüber einer Frau betreffen.

Hierbei sollte es sich um Frauen handeln, die sich geschult auch von Feministinnen, besonders mit dem Problem auseinandergesetzt haben.

Frauen können sich besser in die Lage der mißhandelten Frauen versetzen. Vgl. hierzu die Erfahrungen mit dem Einsatz weiblicher Polizei bei Vergewaltigungsfällen in New York — Susan Brownmiller, „Gegen unseren Willen“. Frauen erleben, wenn ihnen weibliche Polizistinnen Schutz bieten, daß Frauen stark sein können und Männern gegenüber sich durchsetzen können.

b) Die Einsätze der Polizei sollen den größtmöglichen Schutz der mißhandelten Frauen zum Ziel haben: deshalb müssen Gesetze, Verordnungen etc. dahingehend geändert werden, daß die Polizei — auch schon die männliche — dazu verpflichtet wird:

Hilferufe mißhandelter Frauen sollen mit größter Dringlichkeit behandelt werden. Polizei soll sofort am Tatort erscheinen, der Frau Informationen über Schutzmöglichkeiten wie Frauenhaus, Frauenberatungsstellen, Rechtsberatungsstellen in Frauenzentren etc. geben und ihren direkten Schutz entweder durch Festnahme des Ehemannes oder Begleitung der Frau ins Frauenhaus sicherstellen.

Polizei soll Statistiken führen, um öffentlich Rechenschaft abzulegen über ihr Handeln über:

Art der Hilfemaßnahmen, Zeitdauer zwischen Anruf und Erscheinen am Tatort, Anzahl der Strafanzeigen/anträge, Anzahl der vorläufigen Festnahmen und Dauer etc. vgl. Frauenhaus Doku a.a.O., S. 212

c) Körperverletzung einer Frau durch einen Mann soll Officialdelikt werden (kein Strafantrag mehr erforderlich und keine Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft mehr mangels „öffentlichen Interesses“ (hat Justizsenator Baumann inzwischen schon in seinen „Forderungskatalog“ aufgenommen). In der Zwischenzeit sollte das öffentliche Interesse grundsätzlich bejaht werden! Die Sta soll darüber ebenfalls Statistiken führen!

d) Ärztlichen Attesten, die die Mißhandlung schildern, soll in Prozessen größerer Beweiswert zukommen! und vieles mehr.

Thesen zum Arbeitsbereich von Frauen im Anwaltsbüro

Vorzüge des Frauenbüros gegenüber dem gemischten Büro

1.) bezüglich der Arbeit der Frauen untereinander:

a) Das typische Rollenverhalten, von dem wir uns noch alle nicht befreit sehen, wird ausgeschaltet. Daraus folgt ein repressionsfreieres Arbeitsklima.

b) Eine Stärkung unseres Selbstbewußtseins erfolgt dadurch, daß wir ohne männliche Unterstützung ein Büro aufbauen. Bezüglich der gegenseitigen Anerkennung, die von den mitarbeitenden Frauen erteilt wird, entfällt das Mißtrauen, daß sie nur deshalb erfolgt, weil wir Frauen sind. Die Möglichkeit, Frauen außer Konkurrenz zu Männern positiv zu erleben, kann das eigene Selbstwertgefühl stärken.

c) Im Frauenbüro besteht verstärkt die Möglichkeit, emotionale Beziehungen untereinander im Arbeitszusammenhang zu entwickeln.

d) Die gemeinsame Interessenverbindung bezüglich der Frauenarbeit auch im anwaltlichen Tätigkeitsbereich kann nur mit Frauen erfolgen.

2.) bezüglich der Arbeit mit den Mandantinnen:

a) Unter gegebenen Umständen besteht ein Bedürfnis dafür, daß wir uns im Arbeitsbereich ausschließlich für Frauen einsetzen:

Frauen haben die ökonomisch schwächere Position gegenüber dem Mann insbesondere im Familien- und Arbeitsbereich. Sie sind sozial von ihm abhängig, da sie erst durch die Ehe mit ihm eine „Persönlichkeit“ im gesellschaftlichen Bereich erwerben. Hieraus folgt zwangsläufig die emotionale Abhängigkeit von ihm.

Bezogen auf das Anwaltsbüro leiden Frauen erheblich darunter, dieses aufzusuchen und sich frei zu verhalten.

b) Wenn wir nur für und mit Frauen arbeiten, haben wir die Möglichkeit, das gesamte Büro auf diese Bedürfnisse einzustellen:

(1) Wir können Gruppenberatung jeweils nach den einzelnen Problemkreisen einrichten. Diese hat zur Folge, daß Frauen sich kennenlernen und selbst eine neue Gruppe zur gegenseitigen Unterstützung, wie z.B. eine Scheidungsgruppe aufbauen. Diese wiederum könnte mit anderen außerhalb des Büros existierenden Gruppen, wie z.B. Psychologinnen- oder Sozialarbeiterinnengruppen zusammenarbeiten.

(2) Die Gruppenberatung hat zur Folge, daß das Autoritätsverhältnis zwischen den im Büro arbeitenden Frauen und den Mandantinnen abgebaut wird und es besteht die Hoffnung, daß unsere Mandantinnen ihre Schwellenangst verlieren.

(3) Wir haben im übrigen auch an ein Kinderzimmer gedacht!

Hinweise

Buchbesprechung

Ellen Krüger: Ein Vergleich der sozialen Sicherung alleinstehender Mütter durch die gesetzliche Rentenversicherung. Zur Auswirkung ehestatusgebundener Sicherung.

Europäische Hochschulschriften, Reihe 5 Bd. 331, Verlag Peter Lang, Frankfurt, Bern 1981, 114 S., sFr. 29,-

Die Diplomvolkswirtin Ellen Krüger setzt sich in ihrem Buch mit der Auswirkung des Familienstandes von Frauen und Müttern auf die Versorgung der Frauen durch die gesetzliche Rentenversicherung auseinander.

Die Abhandlung ist bereits vor zwei Jahren erschienen, verdient jedoch weiter Beachtung, da sich an der Grundkonzeption der gesetzlichen Rentenversicherung und der damit festgelegten Wertvorstellung über die gesellschaftliche Position der Frau kaum etwas geändert hat.

Ellen Krügers Feststellungen zur sozialen Lage von ledigen Müttern (und Vätern) lassen sich zu einem großen Teil auf die soziale Konstellation in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen. Auch dort wird derjenige Elternteil, der die Hausarbeit und die Erziehung der Kinder übernimmt, rentenrechtlich nicht berücksichtigt.

Die Autorin gibt zunächst einen allgemeinen Überblick über die Stellung der Frau in der Rentenversicherung und vergleicht die Altersversorgung der verwitweten Frau mit derjenigen der geschiedenen Frau und der ledigen Mutter.

In der Hinterbliebenenrente, der Altersversorgung der verwitweten Ehefrau, spiegelt sich am stärksten die überholte Vorstellung von der Ehe als Versorgungsinstitut der Frau wider. Die verwitwete Ehefrau erhält allein aufgrund des Ehefrauenstatus bei Erfüllung allgemeiner Voraussetzungen wie Gültigkeit der Ehe die Hinterbliebenenrente unabhängig von ihrem Alter, Dauer der Ehe, vorhandenen Kindern und möglichen eigenen Einkünften. Ellen Krüger nennt die Hinterbliebenenrente zu Recht eine Subventionierung des Ehefrauenstatus.

Ganz anders stellt sich die Altersversorgung der geschiedenen Frauen und der ledigen Mütter dar. Ohne auf juristische Einzelheiten einzugehen, schildert die Autorin die rentenversicherungsrechtliche Stellung der vor dem 30.6.1977 und nach dem 30.6.1977 geschiedenen Frauen, insbesondere Versorgungsausgleich, Vorsorgeunterhalt und Erziehungsrente.

Es geht der Autorin nicht darum, die Anspruchsvoraussetzungen und -wirkungen rechtsberatend darzulegen, sondern die hinter der Regelung stehenden Wertvorstellungen herauszuarbeiten.

Charakteristisch ist auch hier, daß rentenversicherungsrechtlicher Anknüpfungspunkt allein der Ehefrauenstatus, nicht die Mutterschaft und die familiäre Arbeit ist. Eine wirklich gleichmäßige Verteilung der während der Ehezeit gemeinsam erworbe-